

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.05.2012

### **Altkleidercontainer auf öffentlichen / privaten Flächen**

### **Mitteilung zum Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim vom 12.03.2012 AN/0252/2012**

#### Beschluss:

Die Verwaltung legt der Bezirksvertretung Mülheim verbindlich dar:

1. Maßnahmen der Verwaltung gegen illegale Altkleidercontainer
2. Übersicht der Rechtsgrundlagen, diese zu verhindern/ ordnungsrechtlich zu verfolgen
3. Berichte/ Statistiken über entfernte Container bzw. ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen Aufsteller bzw. Verantwortliche
4. Pläne zur künftigen Handhabung/ Sicherstellung rascher Entfernung illegaler Container
5. Begründung, warum bis dato das Thema in Köln bzw. besonders im Stadtbezirk Mülheim völlig vernachlässigt wurde.

#### Dazu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenland ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Bereits 1998 und 1999 haben sich der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sowie der Ausschuss für Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit dieser Thematik befasst. Seitdem werden aus Gründen der Stadtgestaltung und Verkehrssicherheit keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt und unerlaubt abgestellte Container nicht geduldet.

In einer Schwerpunktaktion im April 2011 ist die Verwaltung gegen unerlaubt aufgestellte Altkleidercontainer vorgegangen. Über einen gut sichtbaren Farbaufkleber werden seitdem die Betreiber aufgefordert, den Container innerhalb von zwei Wochen zu beseitigen.

Kommt ein Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, wird er im Rahmen einer Anhörung über die beabsichtigten Maßnahmen informiert. Sofern der Container nicht beseitigt wird, ergeht eine Ordnungsverfügung mit folgendem Regelungsinhalt: Entfernungs- und Untersagungsanordnung, Androhung der Ersatzvornahme und Erhebung einer Sondernutzungsgebühr. Gleichzeitig wird das Bußgeldverfahren eingeleitet. In den meisten Fällen wird bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Container beseitigt. Bisher erhielt lediglich ein Betreiber drei Ordnungsverfügungen, gegen die er vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben hat.

Erfolgt auf die Ordnungsverfügung keine Reaktion und ist nach erneuter Prüfung vor Ort der Container nicht abgebaut, erfolgt die Festsetzung der Ersatzvornahme und Anhörung zur Verwertungsanordnung. In einer weiteren Ordnungsverfügung wird dem Betreiber Gelegenheit gegeben, den Con-

tainer auszulösen und gleichzeitig die Verwertung des Containers angeordnet. Kommt es nicht zur Auslösung gegen Sicherheitsleistung, wird der Container mit Inhalt entsorgt. Der Betreiber erhält so dann einen Leistungsbescheid über die entstandenen Kosten.

Die Verfahrensschritte sind rechtlich vorgegeben und lassen sich auch unter dem Gesichtspunkt knapper Personalressourcen nicht verkürzen.

Bisher wurden insgesamt 387 Altkleidercontainer an 332 Standorten erfasst. Die Gesamtzahl der Container ändert sich allerdings stetig, da immer wieder neue Standorte sowohl aus der Bevölkerung als auch von einem Partnerunternehmen des Deutschen Roten Kreuzes und der Betreiber selbst (Wettbewerber) gemeldet werden.

Gegen Altkleidercontainer, die auf Privatgelände stehen, hat die Verwaltung nur dann eine Handhabe, wenn die Container vom öffentlichen Straßenland aus bedient werden. In diesen Fällen liegt wiederum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor. Die Betreiber werden aufgefordert, ihre Container zu beseitigen oder auf dem Privatgelände zu verschieben, so dass ein Befüllen nicht mehr vom öffentlichen Straßenland aus erfolgt. Die stichprobenartigen Nachfragen bei den Grundstückseigentümern haben ergeben, dass in der Regel ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Rates der Stadt Köln in seiner Sitzung am 27.03.2012 verwiesen, mit dem die Verwaltung beauftragt worden ist, einen Verfahrensvorschlag zu erarbeiten, wie die illegale Aufstellung von Altkleidercontainern auf städtischem Straßenland künftig wirksam – ggf. durch eine Straffung des Verwaltungsverfahrens – unterbunden werden kann. Hierbei ist im Rahmen eines Benchmarks die Problem-, insbesondere aber auch die Lösungslage in anderen vergleichbaren Großstädten zu eruieren und zu bewerten.

Außerdem hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung beauftragt, bei festgestellten Altkleiderstandorten auf Privatgelände den jeweiligen Grundstückseigentümer zu ermitteln und zu informieren.